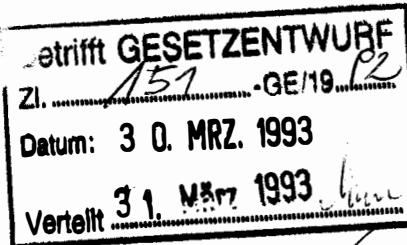


ÖSTERREICHISCHER DOZENTENVERBAND (ÖDV)

Vorsitzender: Univ. Prof. Dr. Hans-Ludwig HOLZER
 Institut für Geologie und Paläontologie
 Karl-Franzens-Universität GRAZ
 Heinrichstraße 26,
 A-8010 G R A Z

An das
 Präsidium des
 Nationalrates
 Rennweg
 Wien

Tel.: 0316/380-5585, 5680;
 FAX: 0316/382885



Graz, am 28. März 1993
 Bezug: HO-A9-dozv9310

Betreff: Stellungnahme des Österreichischen Dozentenverbandes zum Entwurf eines
 Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten (UOG1993)

Sehr geehrte Damen und Herren !

In der Beilage werden fünfundzwanzig Exemplare der Stellungnahme des
 Österreichischen Dozentenverbandes gemäß der formalen Erfordernisse übermittelt.

Mit der höflichen Bitte, diesen einerseits entsprechend weiterzuleiten und andererseits
 bei einer etwaigen Gesetzwerdung des vorgelegten Entwurfes zu berücksichtigen,

verbleibt hochachtungsvoll

(Univ. Prof. Dr. Hans-Ludwig HOLZER,
 Vorsitzender)

Anlage: Stellungnahme (25-fach)

ÖSTERREICHISCHER DOZENTENVERBAND (ÖDV)

Vorsitzender: Univ. Doz. Dr. Hans-Ludwig HOLZER
Karl-Franzens-Universität Graz

Graz, am 22. März 1993

Betrifft: Stellungnahme zum Ministerialentwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten (UOG 1993)

Nach ausführlichen Diskussionen und Einholung von persönlichen Stellungnahmen aus dem Kreis der Mitglieder wird im Namen des Vorstandes des Österreichischen Dozentenverbandes folgende Stellungnahme zum vorgelegten Ministerialentwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten (UOG 1993) abgegeben:

V O R W E G :

Der Dozentenverband weist den Entwurf auf das Schärfste zurück, weil für alle Universitätslehrer ohne Planstellen als Universitätsprofessoren, die sich den strengen Qualifikationserfordernissen und Leistungsüberprüfungen für die Arbeiten in Forschung und Lehre gestellt haben und täglich stellen (z.B. Habilitationsverfahren, Berufungsverfahren im In- und Ausland, Einleitung und Durchführung von Forschungsprojekten, Weiterbildung etc.), keinerlei Zukunftschancen geboten werden.

Trotz der nachweislich zur Kenntnis genommenen und auch begrüßten Vorschläge von Dozentenseite werden diese völlig mißachtet und bleiben unberücksichtigt.

Die im Entwurf vorgesehenen Verschlechterungen, Festschreibungen überkommener status-quo-Situationen, der bewußte Ausschluß aus der internationalen Anerkennung erbrachter und international vergleichbarer Qualifikationen durch gezielte Verhinderung entsprechender Amtstitel und vieles andere mehr verhindern eine zukunftsweisende, bildungspolitisch entscheidende Dynamik für den wissenschaftlichen Nachwuchs und für die Weiterentwicklung der verantwortungsbewußten Einbindung der qualifizierten Universitätslehrer in das Entscheidungsgefüge.

Dieser wohl gravierendste, jeden einzelnen treffende Mangel einer neuen (?) Organisationsstruktur mit unabsehbaren Folgen für die Zukunft der Forschung und Lehre an unseren Universitäten führt dazu,

den Entwurf insgesamt abzulehnen.

Der vorgelegte Entwurf wird darüber hinaus aus folgenden wesentlichen Gründen insgesamt abgelehnt:

I. Die Aspekte Demokratie und Autonomie:

* Durch den vorgelegten Entwurf wird der Demokratisierungsprozeß an den Universitäten in weiten Bereichen entscheidend eingeschränkt bzw. beendet.

* Der Dualismus: außenwirksam bestellte (gewählte) operative, entscheidungstragende Monokraten und in ihren Entscheidungsbefugnissen eingeschränkte kollegiale strategische Organe bietet den Universitäten keineswegs die angekündigte Erweiterung der Autonomie.

II. Die Bereiche Personalstruktur und Organisationsrecht:

* Die Angehörigen, die für die Forschung und Lehre an den Universitäten verantwortlich sind, werden im vorgelegten Entwurf organisationsrechtlich unzeitgemäß und gegenüber dem bestehenden UOG z.T. sogar verschlechternd behandelt.

* Alle Aspekte der Dynamik der Entwicklungsmöglichkeiten, der Teamverantwortlichkeit der derzeitigen Universitätslehrer und der Interdisziplinarität in Forschung und Lehre bleiben unberücksichtigt, vielmehr wird an völlig überkommenen Gruppengrenzen festgehalten und diese darüber hinaus in eine andere Organisationsstruktur kritiklos übernommen.

III. Der Kostenfaktor

* Die Knappheit der vorhandenen Mittel (Personal, Raum, Budget etc.) erfordert die Einbindung in eine erhöhte Verantwortlichkeit des für die Forschung und Lehre verantwortlichen Personals statt einer Delegierung der Macht- und Entscheidungsbefugnisse an außenwirksam bestellte, vielfach fachinkompetente Monokraten.

* Die Errichtung neuer Verwaltungs- und Entscheidungsstrukturen enthebt die in Forschung und Lehre tätigen Universitätslehrer keineswegs von den sogenannten Verwaltungstätigkeiten, sondern es wird sich diese durch den konfliktvermehrenden Dualismus operative und strategische Organe ohne Verbesserungen zusätzlich ausweiten.

Konkrete Erläuterungen zu den einzelnen generell-abstrakten Ablehnungspunkten:

AD I. Demokratie und Autonomie

1. Durch die Verlagerung der wesentlichen Entscheidungskompetenzen von den Kollegialorganen mit deren Vorsitzenden auf monokratische Organe wird die bestehende **demokratische Entscheidungsfindung** gravierend zurückgenommen:

- * Die im Entwurf angebotene Kontrolle der monokratischen Organe durch die kollegialen strategischen Organe über "generell-abstrakte" Richtlinien stellt kein adäquates Instrumentarium zur Kontrolle der Entscheidungsvollmachten dar.

- * Allen bisherigen Kollegialorganen (Senat mit Rektor als Vorsitzendem, Fakultätskollegium mit Dekan als Vorsitzendem, fachkompetente Kommissionen mit deren Vorsitzenden) werden entscheidende Befugnisse im Rahmen der Entscheidungsfindung und Entscheidungskompetenzen ohne jegliche Begründung entzogen. So werden die von einem fachlich unzuständigen Kuratorium (ausschließlich zwei von elf Mitgliedern werden von der Rektorenkonferenz - neu - vorgeschlagen) angewiesenen Mittel ausschließlich von den operativen Organen innerhalb der Universität zugeteilt, statt wie bisher vom Senat, dem Fakultätskollegium oder der zuständigen Kommission.

- * Dem operativen Dekan kommen entscheidende Eingriffsmöglichkeiten bei der Berufung von Professoren und bei der Erstellung von Habilitationskommissionen zu.

- * Die Machtbefugnisse des monokratischen operativen Studiendekans entlassen die Studienkommission mit ihrem Vorsitzenden in die Bedeutungslosigkeit.

2. Mit der demokratiepolitisch einmaligen **Einflußnahme** des Bundesministers bei der **Wahl des monokratischen Rektors** durch das unzurückweisbare Vorschlagsrecht der wählbaren (bestellbaren) Kandidaten werden sämtliche Ansätze von **Autonomieerweiterungen ad absurdum** geführt.

- * Die Veranlassung der Ausschreibung am Universitätsort und die Beifügung einer allfälligen Stellungnahme durch den Senat (neu zusammengesetzt !) verringert oder beeinflußt keineswegs die Machtbefugnisse des Bundesministers bei der Auswahl der Kandidaten.

- * Ein so bestellter Rektor, der im Gegensatz zum bestehenden UOG als einziger Vertreter der Universität nach außen auftreten darf (bisher können dies auch der Dekan und der Institutsvorstand für die jeweilige Einheit), erhöht keineswegs die inneruniversitäre Autonomie.

- * Durch das Vorschlagsrecht des Rektors für die Vizerektoren schließt sich der Kreis der außenwirksamen Einflußnahme in der obersten Leitungsetage.

3. Durch das unzurückweisbare Vorschlagsrecht des Rektors für die wählbaren Dekane (bei Fakultätengliederung) werden sowohl entscheidende **demokratische** wie auch

gestalterische Möglichkeiten der Universität und in den entscheidenden Gliederungsebenen unerträglich eingeschränkt.

* Dieser Durchgriff des jeweiligen Bundesministers wird durch die entscheidenden Einflußnahmemöglichkeiten in den Berufungs- und Habilitationsverfahren, bei der Personalrekrutierung und der Mittelverteilung bis in den **Kernbereich der Forschung und Lehre ausgeweitet**.

AD II . Personalstruktur und innere Organisation der Universitäten

Anm.: In Erweiterung der unter "VORWEG" genannten Ablehnungskriterien werden vor allem Argumente aus dem Bereich des wissenschaftlichen Personals (derzeit "Universitätslehrer") vorgebracht:

1. Die **organisationsrechtliche Strukturierung** des wissenschaftlichen Personals in Forschung und Lehre **widerspricht eklatant** der im Entwurf in § 1 Abs. 3 Z.4 (ebenso wie im bestehenden UOG : § 1 Abs.3) eingeforderten " (cit.) Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses".

* Die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses hat keineswegs mit der Erreichung des Doktorates zu enden.

* Im Entwurf wird nicht einmal der gegenwärtige Zustand im Hinblick auf die faktische Aufgabenverteilung der Universitätslehrer in Forschung, Lehre und Verwaltung berücksichtigt.

* Für alle wissenschaftlichen Angehörigen sind keinerlei Angebote oder Perspektiven für Leistungsanreize, Verbesserungen des Arbeitsumfeldes, verstärkte Verantwortlichkeit im Team oder der Übernahme von Verantwortung in Funktionen durch Berücksichtigung der Qualifikation und erbrachten Leistungen zu erkennen.

* Der Entfall des Begriffes "Universitätslehrer" bezeugt die Abkehr von der Einheit von Forschung und Lehre.

* **Qualifikation und erbrachte Leistungen zusammen mit der dazugehörigen Entwicklungsdynamik werden weiterhin keinerlei Bedeutung zugemessen sondern den ressourcenabhängigen statischen Planstellenkategorien das Wort geredet und damit eine Fehlentwicklung in der Personalstruktur fortgesetzt .**

2. Vor allem die unter dem Begriff "Universitätsassistenten" zusammengefaßten Gruppen des wissenschaftlichen Personals im Lehr- und Forschungsbereich (z.Zt wenigstens als Universitätslehrer anerkannt) - Dissertanten, Doktorierte, Habilitierte, Bundes- und Vertragslehrer, wissenschaftliche Beamte, Vertragsassistenten neuerlich erweiternd vereinend -, werden im vorgelegten Entwurf **ohne Rücksicht auf Qualifikation und erbrachte Leistungen in Forschung, Lehre und Verwaltung behandelt**.

* Unter dem Titel "**Universitätsdozent**" wird unvermittelt die **Bedeutungslosigkeit** der Qualifikation im Rahmen der Universitätslaufbahn festgehalten (UOG 93: § 24 Abs.1 : "Universitätsdozenten stehen in keinem Dienstverhältnis zum Bund").

* Die Mißachtung der Habilitation für den wissenschaftlichen Nachwuchs ist auch aus der Reihung des "wissenschaftlichen Personals im Lehr- und Forschungsbereich" eindeutig abzulesen: Sie kommen **nach** den Universitätsprofessoren, den Gastprofessoren, den **emeritierten** Universitätsprofessoren und den Honorarprofessoren (!) an die **vierte Stelle**.

* Die entscheidenden Funktionen an der Universität werden weiterhin unter Hinzufügung der **menschenunwürdigen Abwertung** von qualifizierten Universitätsangehörigen, verstärkt in den Erläuterungen des Entwurfes, nach Planstellenkategorien vergeben.

* Selbst für die Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten notwendige **Untergliederungen** im Rahmen der **Institute** werden im Entwurf dort **nicht mehr vorgesehen**, wo im bestehenden UOG Qualifikation und Leistungsnachweise statt Planstellenkategorie ausschlaggebend für die Einrichtung sind (z.B. Abteilungen, Arbeitsgruppen im nichtklinischen Bereich).

* Über andere Gesetze, die das Universitätsgeschehen steuern, wie im AHStG und im Dienstrecht, sind seit 1975 zumindest ansatzweise Verbesserungen für jene Angehörigen eingebbracht worden, die Qualifikationen und Leistungen vorweisen können. In diesem Entwurf werden in dieser Richtung keinerlei Ansätze hierfür verwirklicht.

3. Jene wissenschaftlichen Angehörigen, die durch die Habilitation (venia docendi) die in Österreich formal höchste und prinzipiell von Planstellenkategorien unabhängige Qualifikation erworben haben, werden im Entwurf nicht nur höchst unterschiedlich, sondern in vielen Bereichen menschenunwürdig behandelt.

Solange es für alle Universitätslehrer keine anderen formalisierten Qualifikationsnachweise gibt, ist die Habilitation als entscheidendes Kriterium für die Kompetenz in Lehre und Forschung anzuerkennen.

* Die **organisationsrechtliche Berücksichtigung der Habilitation ist weiterhin an bestimmte Planstellenkategorien gebunden ("Universitätsprofessoren")**.

* **Organisationsrechtlich gibt es Habilitierte aufgrund**
(a) der Berufung auf die Planstelle eines Universitätsprofessors,
(b) des Verfahrens zur Erlangung einer Honorarprofessur und
(c) des Habilitationsverfahrens selbst.

Während den unter (a) und (b) Habilitierten alle Funktionen in den operativen Organen zur Verfügung stehen, sind vor allem die unter (c) habilitierten Universitätsangehörigen durch die Erläuterungen des Entwurfes strikt ausgenommen.

* Die bisherige Möglichkeit für habilitierte Universitätsassistenten, als **Gastprofessor** an einer anderen Universität tätig zu werden, wird zurückgenommen.

* Die **Habilitation über das strikt geregelte Verfahren, in dem Forschungs- und Lehrkompetenz nachzuweisen ist, hat bereits organisationsrechtlich einen entsprechenden Amtstitel vorzusehen, aus dem die Gleichartigkeit der Qualifikation**

für den Forschungs- und Lehrbereich aller Habilitierten auch international erkennbar ist ("Universitätsprofessor").

*** Im Evaluationsbereich ist die Habilitation eine entscheidende Qualifikation. Somit sind die habilitierten Universitätsangehörigen in alle Verfahren gleichartig einzubinden.**

4. Durch die Rücknahme der Entscheidungsbefugnisse der fachkompetenten Kollegialorgane zugunsten monokrater Führungsorgane wird der Bildungsprozeß zu mehr Verantwortung und Entscheidungskompetenz des Nachwuchses, wie er seit dem Inkrafttreten des UOG 1975 ausgelöst wurde, weitgehend beendet.

AD III. Kostenfaktor

Die im Entwurf vorzusehenden

- neuen Verwaltungseinheiten,
- notwendigen Umstrukturierungsmaßnahmen vor allem im Bereich der derzeitigen Großfakultäten (Geistes- und Naturwissenschaften),
- Kosten für das durch die Zusammensetzung fachkompetente Universitätenkuratorium erfordern den Einsatz **enormer Mittel**, die aufgrund der **Ressourcenknappheit** aus dem Kernbereich der Forschung und Lehre abgezogen werden müssen.

*** Schwerpunktgebungen im Rahmen der Forschung und Lehre sind auch ohne Verwaltungsreform von innen heraus und im Rahmen des UOG 1975 möglich.**

*** Transparenz der Mittelverteilung erfordert kein eigenes Universitätenkuratorium.**

*** Verantwortliche und verantwortete Entscheidungen bedingen in einer funktionierenden Demokratie keineswegs kaum unkontrollierbare operative, außenwirksam bestellte (gewählte) Monokraten.**

*** Der Verlust von Mitteln (Personal, Raum, Literatur, Budget etc.) durch weitere Verwaltungsinstanzen (Universitätenkuratorium, Rektor und Vizerektoren, Dekan, Studiendekan) zu den bestehenden Organen (Senat mit Rektor, Fakultätskollegium mit Dekan) wird keineswegs durch Verringerung der Kommissionen und Zeitfreistellung der Verantwortungsträger für Forschung und Lehre wettgemacht.**

Zusammenfassung

1. Trotz des Angebotes des österreichischen Dozentenverbandes,

*** an von allen verantwortungstragenden Instanzen unbestrittenen stets notwendigen Änderungen der bestehenden Struktur mitzuwirken und**

*** trotz des Angebotes von Seiten des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung und des dafür verantwortlichen Sektionschefs, die mehrmals eindringlich vorgebrachten Vorschläge bei einem allfälligen Entwurf zu berücksichtigen, wurde das überkommene Strukturmodell für das wissenschaftliche Personal übernommen und zusätzlich in Teilbereichen verschlechtert.**

2. Durch die Aufrechterhaltung der überkommenen Personalstruktur, die keinerlei Dynamik der Entwicklungsmöglichkeiten, keine Berücksichtigung der Teamverantwortlichkeit vorsieht, auch die zunehmende Notwendigkeit von Interdisziplinarität in Forschung und Lehre nicht zur Kenntnis nimmt, stellt der Entwurf keinerlei Fortschritt dar.

3. Die Mißachtung von Qualifikation und erbrachten Leistungen als Ausgangspunkt für eine sinnvolle und zukunftsweisende Personalstrukturierung und -entwicklung ist aus Sicht des österreichischen Dozentenverbandes nicht annehmbar.

3. Der im Entwurf vorgesehene Dualismus von nur über generell-abstrakte Richtlinien kontrollierbaren operativen monokraten Entscheidungsorganen und aus dem Entscheidungsprozeß weitgehend ausgegliederten strategischen Kollegialorganen beendet die seit dem Inkrafttreten des bestehenden UOG 1975 in Gang gesetzte Demokratisierung an den Hohen Schulen.

Damit wird auch die Einbindung aller Universitätsangehörigen in den verantwortlichen und verantworteten Entscheidungsgang gravierend zurückgestuft, obwohl dies als ein entscheidender Bildungsfaktor in einem Gesellschaftssystem, wie es in Österreich besteht, gelten sollte.

4. Ein Strukturwandel von innen heraus ist kostenschonend, demokratie-, qualitäts- und leistungsfördernd unter Ausnutzung und behutsamer Änderung des bestehenden UOG möglich.

5. Die zielbewußte Zusammenarbeit zwischen Ministerium und Universitäten ist zu verstärken statt neue Instanzen zu kreieren und monokratische Machtstrukturen zu restaurieren.

Der österreichische Dozentenverband lehnt aus Verantwortung für den wissenschaftlichen Nachwuchs und diejenigen, die sich den Anforderungen der Zukunft stellen wollen,

den Entwurf entschieden ab.

Für den Österreichischen Dozentenverband:



Univ. Doz. Dr. Hans-Ludwig Holzer

Bezug: Ho-A9-DOZOG931
Ausdruck am 22.03.93 18:57